



Projekt-Nr. 4676-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Einbeziehungssatzung

„Flur-Nr. 298/4“

Gemeinde Bibertal



Teil B: Textliche Festsetzungen

Entwurf i. d. F. vom 18. Oktober 2022



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften	3
II.	Textliche Festsetzungen	4
1	Zulässigkeit von Vorhaben	4
2	Baugrenze (Baufeld)	4
3	Maß der baulichen Nutzung	4
4	Verkehr	4
5	Festsetzungen zur Grünordnung und Wasserwirtschaft	5
6	Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz	7
III.	Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	8
1	Denkmalschutz	8
2	Niederschlagswasser	8
3	Grundwasserschutz	9
4	Immissionsschutz	9
5	Wärmepumpen-Systeme	10
6	Altlasten und vorsorgender Bodenschutz	10
IV.	Inkrafttreten und Ausfertigung	11

Präambel

Die Gemeinde Bibertal, Landkreis Günzburg, erlässt aufgrund § 2 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB), den §§ 9, 10, 13 BauGB, der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzV), des Art. 81 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO), des Art. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und des Art. 23 Gemeindeordnung Freistaat Bayern (GO) in den jeweils aktuellen Fassungen für den Ortsteil Echlishausen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB die folgende Einbeziehungssatzung:

„Flur-Nr. 298/4“

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Für das Plangebiet der Einbeziehungssatzung „Flur-Nr. 298/4“ gilt die von Kling Consult GmbH, Burgauer Str. 30, 86381 Krumbach ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung mit Festsetzungen und textlichen Hinweisen sowie nachrichtlichen Übernahmen durch Planzeichen (Teil A), die zusammen mit den nachstehenden Textlichen Festsetzungen und Hinweisen (Teil B), jeweils in der Fassung vom die Einbeziehungssatzung „Flur-Nr. 298/4“, Gemeinde Bibertal bilden.

Die Begründung (Teil C) in der Fassung vom und der Umweltbericht (Teil D) in der Fassung vom liegen der Einbeziehungssatzung „Flur-Nr. 298/4“, Gemeinde Bibertal bei.

Der räumliche Geltungsbereich der die Einbeziehungssatzung „Flur-Nr. 298/4“, Gemeinde Bibertal wird durch die zeichnerische Darstellung der Planzeichnung (Teil A) gemäß Plan-einschrieb festgesetzt. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in der Planzeichnung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

2 Baugrenze (Baufeld)

Gebäude und Gebäudeteile dürfen nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen errichtet werden. Garagen und Nebengebäude sind außerhalb der Baugrenze zulässig, sofern die im Osten festgesetzte Eingrünungsfläche von dieser Bebauung nicht tangiert wird.

Das Abstandsflächenrecht nach BayBO, Art. 6, bleibt davon unberührt.

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,3 festgesetzt.

3.2 Geschoßflächenzahl

Die maximal zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) wird mit 0,6 festgesetzt.

3.3 Traufhöhe

Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt 5,5 m.

3.4 Erdgeschossrohfußbodenhöhe

Die Höhe des Erdgeschossrohfußbodens darf in der Gebäudemitte der westlichen Gebäudeseite, lotrecht gemessen, maximal 0,5 m über OK Fahrbahnrand der Erschließungsstraße Flur-Nr. 294, Gemarkung Echlishausen, liegen.

3.5 Wohneinheiten

Es sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

4 Verkehr

4.1 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der einbezogenen Fläche erfolgt über die bereits vorhandene Straße im Norden des Geltungsbereiches (Fl. Nr. 294), die Zufahrt der Grundstücks Flur-Nr. 298/4 erfolgt über die östlichen Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 298/1 und 298/2. Die Grundstücke Flur-Nrn. 298/1 und 298/2 sind zugunsten des Grundstücks Flur-Nr. 298/4 mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB zu belasten.

4.2 Parkplätze

Auf dem Baugrundstück sind Garagen oder Stellplätze entsprechend der gemeindlichen Stellplatzsatzung herzustellen.

5 Festsetzungen zur Grünordnung und Wasserwirtschaft

5.1 Pflanzgebot auf privater Grundstücksfläche

Auf dem Baugrundstück sind nach Abschluss der Baumaßnahme mindestens zwei Laubbäume bzw. Obstbäume (Hochstämme) an geeigneten Standorten zusätzlich zu den Festsetzungen unter Nr. 5.2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Folgende Laubbaumarten dürfen hierfür wahlweise verwendet werden:

- Laubbäume, als Hochstamm, gemäß der unter Pkt. 5.2 angeführten Arten
- Alle standortgerechten und bewährten Obstbaumarten als Hochstämme

5.2 Pflanzgebot (Ortsrandeingrünung im Osten)

Innerhalb der mit dem Planzeichen „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ markierten Flächen (siehe Planzeichnung) ist eine flächige Gehölzpflanzung aus Laubbäumen, 2. Wuchsklasse, und Sträuchern zur Ortsrandeingrünung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Bepflanzung ist unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme durchzuführen. Sie muss eine Mindestdiefe von 5,00 m haben. Diese Pflanzung ist als „freiwachsende Hecke“ herzustellen und mit einer Pflanzdichte von max. 2 m² je Gehölz auszuführen. Das Baum/Strauch-Verhältnis ist in der Stückzahl von 1 : 5 auszuführen.

Eventuelle Einfriedungen sind nur als Holzstaketenzäune ohne Betonsockel erlaubt.

Für die Bepflanzung der Ortsrandeingrünung dürfen nur Pflanzenarten aus der nachfolgenden Liste standortheimischer Pflanzen verwendet werden:

Großkronige Bäume

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Birke	Betula pendula mit Ballen
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata

Mittel- und kleinkronige Bäume

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 12 - 14 cm

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus intermedia und Sorbus aria

Wildapfel	Malus sylvestris
Vogelkirsche	Prunus avium
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Obstbäume (Lokalsorten) als Hochstamm	

Kletterpflanzen

Pfeifenwinde	Aristolochia durior
Waldrebe	Clematis Var.
Kriechspindel	Euonymus Var.
Efeu	Hedera helix
Geißschlinge/-blatt	Lonicera henryi
Wilder Wein	Parthenocissus Var.

Sträucher

Mindestpflanzqualität: zweimal verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm

Hainbuche	Carpinus betulus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Pfaffenhut	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Faulbaum	Rhamnus frangula
Salweide	Salix caprea
Purpurweide	Salix purpurea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Schneeball	Viburnum opulus

Ziersträucher (Einzelverwendung/engerer Gartenbereich)

Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Sommerflieder	Buddleia davidii
Kornelkirsche	Cornus mas
Perlmutterstrauch	Kolkwitzia amabilis
Pfeifenstrauch	Philadelphus coronarius

Wildrosen	Rosa canina, R. rubiginosa, R. multiflora; R. rubrifolia
Flieder	Syringa vulgaris – Hybriden

5.3 Oberflächengestaltung von Stellplätzen, Wegen und Garagenzufahrten

Für Stellplätze, Wege und Garagenzufahren sind versickerungsfähige Beläge (Rasenfuge, Dränfuge, Drainpflaster, wassergebundene Beläge) zu verwenden.

5.4 Niederschlagswasser von Dachflächen

Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist auf dem Baugrundstück - sofern dies aufgrund der Bodenverhältnisse möglich ist – zu versickern. Sofern dies aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist wird es in die öffentliche Entwässerung eingeleitet.

6 Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz

Die Vermeidungsmaßnahmen gelten flächendeckend für den gesamten Geltungsbereich.

- V 1: Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten (Gehölzentfernung/Baumfällarbeiten, Gebäuderückbau/Abrissmaßnahmen, Tiefbauarbeiten/Baufeldfreimachung) ist eine Kontrolle zur Dokumentation von Positiv-/Negativnachweisen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse) durchzuführen. Bei Positivnachweis ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- V 2: Gehölzentfernungen und Baumfällarbeiten sind nur innerhalb der Wintermonate (Anfang Oktober bis Ende Februar) außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Aktivitätsphase von Fledermäusen zulässig.
- V 3: Unbeabsichtigte Fallenwirkung von Lichtschächten, Gullys, Kellereingängen etc. durch Schutzabdeckung von Keller-/Lichtschächten (Kleintierschutzgitter) bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.)
- V 4: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere (insbes. Insekten, Vögel und lichtscheue Fledermäuse) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) (2012)
- V 5: Vogel-Kollisionen an Glasflächen sind durch spezielle Gestaltung der Glasfronten zu vermeiden.

III. TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Siedlungsumfeld sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter gemäß Denkmalkartierung der bayerischen Vermessungsverwaltung bekannt. Es wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2 Niederschlagswasser

Unverschmutztes Niederschlagswasser

Die Zwischenspeicherung von unverschmutztem Niederschlagswasser in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung und zur Reduzierung des Frischwasserverbrauchs wird empfohlen. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten. Die Versickerung von unverschmutztem, gesammeltem Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist erlaubnisfrei, wenn die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden. Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte (z. B. Versickerungsmulden) bzw. linienförmige Versickerung (z. B. Rigolen oder Sickerrohre) ausschließen. Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Verschmutztes Niederschlagswasser

Zu Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen. Aus Gründen des Gewässerschutzes ist verschmutztes Niederschlagswasser zu

sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen.

Oberflächenwasser und wild abfließendes Niederschlagswasser

Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Auch darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz WHG).

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z. B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. Um eine Abflussbeschleunigung im Gewässer zu verhindern, sind ggf. entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen.

3 Grundwasserschutz

Die Erkundung des Baugrundes einschließlich der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss. Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z. B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen. Eine Beweissicherung bei einer Bauwasserhaltung zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird empfohlen.

4 Immissionsschutz

Landwirtschaft

Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Planungsgebiet zeitweise Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen, welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, nicht ausgeschlossen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelastigung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 06:00 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futterholen, zu rechnen ist. Zudem ist mit sonstigen Lärmbelastigungen, z.B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte, ev. Zuckerrübenenernte) auch nach 22:00 Uhr zu rechnen.

Luftwärmepumpen

Bei der Errichtung von Luftwärmepumpen sollten entsprechend den Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen - Für eine ruhige Nachbarschaft“ (2018) die folgenden Mindestabstände zwischen Wärmepumpe und schutzbedürftiger Bebauung in einem Allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden:

Schallleistungspegel der Wärmepumpe LWA in dB(A)/Mindestabstand in Meter (m):
45 dB(A): 4 m | 50 dB(A): 7 m | 55 dB(A): 13 m

Der Schalleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator). Luftwärmepumpen mit einem Schalleistungspegel über 55 dB(A) sollen nicht verwendet werden. Kann diese Anforderung nicht erfüllt werden, so sollte die Aufstellung von Luftwärmepumpen nur in allseitig umschlossenen Räumen erfolgen. Bei Geräten im Freien ist oft nur der abgestrahlte Luftschall von Bedeutung, während bei Geräten im Gebäude zusätzlich auf den Körperschall geachtet werden muss. Hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Lärmreduzierung wird auf die o. g. Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) verwiesen.

Zugänglichkeit der Normen, Richtlinien und Vorschriften: Alle Normen und Richtlinien können bei der Gemeinde Bibertal, Hauptstraße 2, 89346 Bibertal, zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Die genannten Normen und Richtlinien sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen (Beuth Verlag GmbH, Burggrafstraße 6, 10787 Berlin).

5 Wärmepumpen-Systeme

Ob sich der Baugrund bzw. das Grundwasser im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen eignet, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird von privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt. https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm. Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern kann der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach hydrogeologischen und geologischen Bedingungen geprüft werden: <https://www.energieatlas.bayern.de>. Alternativ können u. U. Erdwärmekollektoren-, Erdwärmekörbe- oder Luftwärmepumpen-Systeme realisiert werden.

6 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG)

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Im Zuge von Bauprozessen werden Böden rund um Bauobjekte erheblich mechanisch beansprucht. Da diese nach Abschluss der Maßnahmen wieder natürliche Bodenfunktionen übernehmen sollen, gilt es ihre funktionale

Leistungsfähigkeit zu schützen, zu erhalten oder im Sinne des Bodenschutzes wiederherzustellen. Die Bodenkundliche Baubegleitung trägt dazu bei, 1. die Bodenbeeinträchtigungen durch Bauprozesse zu vermeiden bzw. zu vermindern, 2. die Abstimmung mit betroffenen Bodennutzern zu erleichtern sowie 3. die Folgekosten für Rekultivierungen nach Bauabschluss zu reduzieren. Zum umweltgerechten Umgang mit Boden wird daher auf den Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden („Bodenkundliche Baubegleitung BBB – Leitfaden für die Praxis“ vom Bundesverband Boden e.V.) verwiesen.

IV. INKRAFTTRETEN UND AUSFERTIGUNG

Die Einbeziehungssatzung „Flur-Nr. 298/4“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Bibertal, den

.....
Erster Bürgermeister

(Siegel)